

Gebilde in der Natur können auf Beschluß der Räte der Kreise unter Schutz gestellt werden. Der Schutz der ur- und frühgeschichtlichen Bodendenkmale erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften im Zusammenwirken mit den zuständigen Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte.

(5) Zu geschützten Pflanzen und Tieren können durch das zuständige zentrale Staatsorgan wildwachsende Pflanzen sowie wildlebende Tiere erklärt werden, wenn sie in ihrem Fortbestehen bedroht, volkswirtschaftlich bedeutsam oder für die wissenschaftliche Forschung und die Bildung von besonderem Wert sind.

(6) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe haben im Zusammenwirken mit wissenschaftlichen Einrichtungen, der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen, den Betrieben und den Bürgern die Erschließung, Pflege und Entwicklung der geschützten Landschaften, Landschaftsteile und Objekte, die Bestandserhaltung und die Mehrung geschützter Pflanzen- und Tierarten planmäßig zu sichern.

(7) In Naturschutzgebieten sind alle Maßnahmen unzulässig, welche die Landschaft mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Staatsorgane.

(8) In Landschaftsschutzgebieten bedürfen landschaftsverändernde Maßnahmen, insbesondere Bauten, Reliefveränderungen und Abbaumaßnahmen, der Zustimmung der zuständigen örtlichen Räte.

§ 14

Erholungsgebiete

(1) Zur umfassenden Verwirklichung des Rechts der Bürger auf Freizeit und Erholung, insbesondere durch Touristik, Körperkultur und Sport und Befriedigung geistig-kultureller Bedürfnisse, sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit ist die Landschaft planmäßig zu erschließen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen. Dazu sind Landschaftsschutzgebiete und andere geeignete Gebiete, insbesondere wald- und gewässerreiche Landschaften, zu Erholungsgebieten zu entwickeln und vorhandene Erholungsgebiete so zu gestalten und zu pflegen, daß sie ihrer Funktion ständig gerecht werden.

(2) Über die Festlegung und Entwicklung von Naherholungsgebieten entscheiden die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden in Übereinstimmung mit der Gesamtentwicklung des Erholungswesens in den Bezirken und Kreisen. Für die Gestaltung von Naherholungsgebieten nutzen sie geeignete Kooperationsformen. Über die Festlegung und Entwicklung regionaler Erholungsgebiete entscheiden entsprechend der Bedeutung dieser Gebiete für das Erholungswesen im Territorium die Volksvertretungen der Kreise oder Bezirke im Zusammenwirken mit den Volksvertretungen der in diesen Erholungsgebieten liegenden Städte und Gemeinden. Der Ministerrat entscheidet über Erholungsgebiete von zentraler Bedeutung.

(3) Die örtlichen Räte haben die Erholungsgebiete unter Förderung der Initiative der Betriebe, der Nationalen Front, der gesellschaftlichen Organisationen und der Bürger entsprechend den gesellschaftlichen Interessen zu erschließen und zu entwickeln sowie ihre zweckentsprechende Nutzung zu gewährleisten.

(4) Die zuständigen örtlichen Volksvertretungen haben, die Möglichkeiten voll zu nutzen, um für alle Bürger die Erholung an den Gewässern und ihren Uferzonen zu gewährleisten. Im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse ist in Uferzonen von Gewässern, die der Erholung der Bürger dienen oder dafür vorgesehen oder geeignet sind, die Bebauung einschließlich der Einzäunung von Grundstücken grundsätzlich nicht ge-

stattet. Über die notwendige Ausdehnung der Uferzonen entscheiden die für die Festlegung von Erholungsgebieten zuständigen Staatsorgane.

(5) Werden im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse innerhalb von Erholungsgebieten in Uferzonen gelegene Grundstücke oder Grundstücksteile zur Gestaltung von Anlagen oder Einrichtungen, die der Erholung der Bürger dienen, benötigt, haben die für die Entwicklung des Erholungsgebietes zuständigen örtlichen Räte auf den Abschluß von Verträgen über das Einräumen der Mitnutzung, erforderlichenfalls auf den Abschluß von Verträgen über die Übertragung von Eigentumsrechten durch Tausch, Kauf oder, bei Volkseigenen Grundstücken, über den Rechtsträgerwechsel hinzuwirken. Kommen solche Verträge nicht zustande und können die vorgesehenen Maßnahmen auf anderen Standorten nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden, so sind in Ausnahmefällen die zuständigen Staatsorgane berechtigt, die Nutzungsrechte und Eigentumsrechte oder die Rechtsträgerschaft an diesen Grundstücken oder Grundstücksteilen gegen Entschädigung zu beschränken oder zu entziehen.

(G) Maßnahmen, die die gesellschaftlichen Interessen zur Nutzung von Erholungsgebieten für die Freizeitgestaltung und Erholung beeinträchtigen, sind unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen örtlichen Räte.

§ 15

Kur- und Erholungsorte

(1) Für die Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bürger ist die Ausgestaltung der Kurorte einschließlich der Seeheilbäder sowie der Erholungsorte von besonderer Bedeutung. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe sind dafür verantwortlich, daß die Gesamtgestaltung der Kur- und Erholungsorte in hygienischer und ästhetischer Hinsicht entsprechend der Zielstellung der Kur- und Erholungseinrichtungen erfolgt.

(2) Die zuständigen Staatsorgane haben zu sichern, daß natürliche Heilmittel und günstige bioklimatische Gegebenheiten entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen erschlossen, genutzt und geschützt werden.

§ 10

Küstenschutz

(II) Die Küste mit ihrem Strand, den Dünen und Steilufern sowie abbruchgefährdeten Flächen ist durch biologische und technische Maßnahmen gegen die sich in der Küstenlandschaft durch natürliche Prozesse vollziehenden Veränderungen, insbesondere gegen Landverluste, weitestgehend zu schützen.

(2) Die zuständigen Staatsorgane haben unter Mitwirkung der Nationalen Front, der gesellschaftlichen Organisationen und der Betriebe die zur Erhaltung und Pflege der Küste erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Planes durchzuführen. Im Interesse der Erhaltung der Küstengebiete und der Erholung der Werktätigen haben die Bürger und Betriebe die Küstenschutzanlagen vor Beschädigungen zu bewahren.

III.

Nutzung und Schutz des Bodens

§ 17

Zielsetzung

Die Erhaltung, Pflege und Verbesserung sowie die rationelle gesellschaftliche Nutzung des Bodens als eine wichtige Grundlage für die Gestaltung der Umwelt- und Lebensbedingungen der Bürger und unersetzliches Hauptproduktionsmittel der Land- und Forstwirtschaft sind eine ständige, Aufgabe der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe im Zusammen-